

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen bis 300 Euro

Dieser Beleg kann für Zuwendungen, die 300 Euro nicht übersteigen, zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an den Verein Freunde des Berliner Ensembles e.V. steuerlich geltend zu machen.

Für Zuwendungen, die 300 Euro übersteigen, ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich.

Der Freundeskreis des Berliner Ensembles e.V. ist wegen der Förderung von Kunst und Kultur (§52 Abs.2 Satz 1 Nr. 5 AO) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts für Körperschaften I, Berlin, Steuer-Nr. 27/655/55539 vom 05.03.2025 für den Veranlagungszeitraum 2020-2022 nach §5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung „von Kunst und Kultur in Form der nachhaltigen Förderung der theaterwissenschaftlichen Arbeit in Deutschland“ verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag. (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Regine Lorenz

Vorsitzende der Freunde des Berliner Ensembles e.V.